

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6,
Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	17. Mai 2018
Zahl	06-CH-7/595-2018
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Patrick Miessenböck
Telefon	050 536 16031
Fax	050 536 16000
E-Mail	abt6.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Erlass zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

für alle Pflichtschulen, Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen in Kärnten

I. Grundrecht auf Datenschutz

Die österreichische Verfassung gewährt ebenso wie die europäische Grundrechtscharta Betroffenen ein Grundrecht auf Datenschutz. Jede Person hat demnach das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten, was bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, bedeutet dies eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz.

Die Schulleitung ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts verpflichtet, dieses Grundrecht auf Datenschutz zu gewährleisten.

II. Die neuen Rechtsquellen des Datenschutzrechts

Mit 25. Mai 2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft und löst die bis dahin geltende EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und das Datenschutzgesetz 2000 ab.

Die DSGVO, die unmittelbar anwendbar ist, regelt die zentralen Begriffe und die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzrechts sowie die Rechte der Betroffenen. Sie gilt für alle (ganz oder teilweise) automatisierte Verarbeitungen, aber auch für nichtautomatisierte Verarbeitungen, wenn die Informationen in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Das neue Datenschutzgesetz (DSG) konkretisiert darüber hinaus die Bestimmungen der DSGVO und regelt unter anderem die internen und externen Informationspflichten, Maßnahmen zur Datensicherheit, die Meldung von Datenmissbrauch, die Datenschutz-Folgeabschätzung sowie die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten.

Des Weiteren sind für den Schulbereich neben den Bestimmungen der DSGVO und des DSG das Bildungsdokumentationsgesetz (BilDokG) und das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) relevant.

III. Datenschutz als gesetzliche Rahmenbedingung der Schülerverwaltung

Das Datenschutzrecht geht weiterhin vom Verbotsprinzip aus. Demnach ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn eine ausreichende datenschutzrechtliche Legitimierung vorliegt (Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung).

Personenbezogene Daten sind Informationen über betroffene natürliche Personen, die identifiziert oder identifizierbar sind, wie zB Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, SV-Nummer, Staatsbürgerschaft,

Einkommen, Vermögen, Interessen, Fotos, sowie sensible bzw besonders schutzwürdige Daten, wie Gesundheitsdaten, politische Meinung, religiose Überzeugungen, ethnische Herkunft, etc.

Verantwortlicher ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, personenbezogene Daten zu verwenden, unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden oder damit einen Auftragsverarbeiter (zB Fotografen, Essensabrechnung, Wartung der EDV und externe Datenbanken) damit beauftragen. Gemäß § 3 BilDokG ist die Schulleitung Verantwortlicher iSd Datenschutzrechts.

Betroffene Personen sind alle vom Verantwortlichen verschiedene natürliche Personen (zB Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern), deren Daten verarbeitet werden.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung liegt vor, wenn

- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist (zB SchUG, BilDokG),
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen zu schützen (zB medizinischer Notfall),
- die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt,
- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist oder
- die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

Ein zentraler Begriff des Datenschutzrechts ist somit die Einwilligung der betroffenen Personen. Eine Einwilligung ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist im Rahmen der Schülerverwaltung durch die Erziehungsberechtigten zu geben.

Zu beachten ist, dass auch bei einer rechtmäßigen Datenverarbeitung folgende weitere datenschutzrechtliche Grundsätze zu beachten sind:

- Verarbeitung nach Treu und Glauben (Informations- und Dokumentationspflicht)
- Transparenz und Rechenschaftspflicht
- Zweckbindung
- Verhältnismäßigkeit (Datenminimierung und Speicherbegrenzung)
- Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit (Datensicherheit, zB durch Verschlüsselung von Daten)
- Informationspflicht bei Datenmissbrauch (zB Meldepflicht nach einem Hackerangriff)

Das bisherige Datenverarbeitungsregister bei der Datenschutzbehörde wurde nun abgeschafft und durch ein sog. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ersetzt (Art. 30 DSGVO). Der datenschutzrechtlich Verantwortliche hat, soweit über die zentralen Datenverarbeitungen des Ministeriums hinaus von der Schule selbst personenbezogene Daten verarbeitet werden, ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Der Art. 33 DSGVO enthält darüber hinaus eine Bestimmung zur „Data Breach Notification“ bzw zur Informationspflicht bei Datenmissbrauch. Demnach obliegt dem Schulleiter die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung eines Datenmissbrauchs bzw einer Datenschutzverletzung im Bereich der Schülerverwaltung. Bei hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen kann auch eine Pflicht zur Information der betroffenen Personen entstehen.

Die DSGVO verpflichtet alle Behörde und öffentliche Stellen zur Errichtung eines Datenschutzbeauftragten. Es können aber auch mehrere Behörden bzw öffentliche Stellen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.

IV. Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch waren bereits bisher gesetzlich verankert. Neu hinzu kommt das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Schüler/innen und Lehrer/innen, aber auch Eltern und schulfremde Personen, soweit ihre Daten verarbeitet werden, können ihr Recht auf Datenschutz rechtlich geltend machen, wenn diese durch die Schulleitung verletzt wird. Im Hinblick auf die Schülerverwaltung bedeutet dies, dass personenbezogene Daten nach den Grundsätzen des Datenschutzes verarbeitet werden können, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt (zB SchUG). Gibt es keine gesetzliche Grundlage so ist die Einwilligung der Betroffenen (bzw ihrer Erziehungsberechtigten) einzuholen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Verarbeitung von schülerbezogenen Daten als lebenswichtiges Interesse angesehen werden.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Auskunft, ob von ihr betreffende Daten verarbeitet werden. Die Schulleitung ist verpflichtet, unverzüglich (spätestens aber binnen Monatsfrist) Auskunft zu geben, welche Daten verarbeitet wurden, woher sie stammen und wie und wozu sie verwendet werden (allenfalls eine Negativauskunft, wenn keine Daten verarbeitet wurden). Wurden Daten falsch gespeichert, besteht ein Recht auf Richtigstellung, aber auch das Recht auf Löschung.

Die betroffene Person kann grundsätzlich auch Widerspruch gegen eine Verarbeitung erheben. Die Verarbeitung ist hierauf zu beenden, sofern der Verantwortliche nicht überwiegende Interessen zugunsten der Verarbeitung nachweisen kann.

Im Beschwerdefall ist die Datenschutzbehörde zuständig, die mit weitgehenden Rechten ausgestattet ist. Ist durch die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben ein materieller oder immaterieller Schaden erwachsen, so kann die betroffene Person auch einen entsprechenden Schadenersatz beim Landesgericht für Zivilrechtssachen begehren.

V. Adaptierung datenschutzrechtlicher Verweise

Die neuen Rechtsquellen des Datenschutzes sind in sämtlichen neuen Verträgen und Formularen zu berücksichtigen und Verweise in bestehenden Vorlagen entsprechend zu ersetzen (zB DSGVO und DSG statt DSG 2000). In bestehenden Verträgen ist grundsätzlich nicht einzugreifen, soweit der datenschutzrechtliche Konsens erhalten bleibt.

In der Anlage wird als zusätzliche Information der aktuelle Leitfaden der Datenschutzbehörde zur Kenntnis gebracht. (Hinweis: <https://www.dsbgv.at/datenschutz-grundverordnung>).

Klagenfurt am Wörthersee, am 17.05.2018

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag.^a Gerhild Hubmann

Anlage:

Leitfaden der Datenschutzbehörde

Ergeht (samt Anlage) an:

1. alle Pflichtschulen, Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen in Kärnten (per Dienstpost);
2. alle Bezirksverwaltungsbehörden in Kärnten (per E-Mail).

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.